KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1789

**Bezeichnung des Betreibers des Krebsregisters Kanton Solothurn
Verlängerung des Leistungsvertrages mit dem Krebsregister Bern Solothurn vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027**

---

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33) sind die Kantone verpflichtet, ein kantonales Krebsregister zu führen oder sich einem bereits bestehenden anzuschliessen. Ziel ist, dass die registrierten Daten vollzählig, vollständig, schweizweit einheitlich und international vergleichbar erhoben werden, damit gesamtschweizerisch und international einheitliche Auswertungen möglich sind. Gemäss § 46 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) obliegt die Bezeichnung der Betreiberin bzw. des Betreibers des Krebsregisters dem Regierungsrat. Er kann die Registerführung einer im Kanton Solothurn tätigen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution, Organisation oder Einrichtung oder einer anderen Person übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Krebsregister beschliessen. Führung, Finanzierung und Kontrolle des Krebsregisters werden in einer Vereinbarung zwischen dem Departement des Innern und der Betreiberin oder dem Betreiber des Krebsregisters geregelt (§ 46 Abs. 3 GesG).

Mit Beschluss vom 12. Juni 2018 hat der Regierungsrat das Krebsregister des Kantons Bern (KRBE), geführt von der Universität Bern, mit dem Führen des Krebsregisters Kanton Solothurn beauftragt (RRB Nr. 2018/913 vom 12. Juni 2018). Es handelte sich um das kostengünstigste Angebot, welches alle geforderten Kriterien des KRG, des Datenschutzes, der Datensicherheit, der Qualitätskontrolle, der Datenvalidierung sowie der Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem nationalen Krebsregister erfüllte.

Der Auftrag konnte als sogenannte In-state-Vergabe ausserhalb des Vergaberechtes vergeben werden, da das KRBE ein rein öffentliches Subjekt ohne jede Privatbeteiligung ist, das ausschliesslich Tätigkeiten für öffentliche Auftraggeber wahrnimmt, wobei diese Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erfolgen und auf nicht kommerzieller Basis abgewickelt werden.

2019 betrug die Abgeltung CHF 1.46 pro Einwohner/-in (inkl. einmaliger Aufbaukosten). 2020 und 2021 belief sie sich auf jährlich CHF 1.35 pro Einwohner/-in. Seit 2022 betragen die Kosten CHF 1.50 pro Einwohner/-in. Insgesamt betrugen die Kosten 2022 CHF 433'125.05.

2. Erwägungen

2.1 Argumente, die für eine Verlängerung der Zusammenarbeit sprechen

Mit dem Beitritt des Kantons Solothurn entstand das Krebsregister Bern Solothurn (KRBESO). Die Zusammenarbeit im Rahmen des KRBESO während der vergangenen vier Jahre war geprägt von hoher Qualität und gegenseitigem Vertrauen. Das inzwischen eingespielte Team des

KRBESO kann die Anforderungen der Auftraggeber (Kantone Bern und Solothurn) vollumfänglich erfüllen. Zudem hat sich der Steuerungsausschuss mit den Kantonsärztinnen beider Kantone, einem bzw. einer Fachvertretenden (Onkologen/Onkologin) sowie einem Vertreter der Universität Bern bewährt. Das KRBESO wird ferner von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, welchem Vertretende der Kantone Bern und Solothurn gleichermassen angehören. In den vergangenen Jahren hat das KRBESO Wissen und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn und dem Bund aufgebaut. Durch eine Verlängerung kann der Kanton Solothurn weiterhin davon profitieren und die Qualität und Effizienz kontinuierlich verbessern.

Der Leistungsvertrag mit dem KRBESO soll deshalb um vier Jahre, von 2024 bis 2027, verlängert werden.

2.2 Kosten

Die Abgeltung berechnet sich nach den Einwohnenden des Kantons Solothurn. Sie umfasst sämtliche Betriebskosten für das Krebsregister des Kantons Solothurn. Ein allfälliger Überschuss wird prozentual pro Einwohner/-in an den Kanton Solothurn zurückbezahlt. Der Kanton Solothurn trägt somit die effektiven Kosten der Krebsregistrierung.

Die Kosten des KRBESO werden in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin bei CHF 1.50 pro Einwohner/-in und Jahr liegen. Ob die Kosten in den Folgejahren 2026 und 2027 mit den CHF 1.50 pro Einwohner/-in noch gedeckt werden können, ist momentan noch nicht vorhersehbar.

2.3 Submissionsrechtliches

Das Submissionsrecht findet keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggebenden, die ihrerseits dem Submissionsrecht unterstellt sind, soweit die betreffenden Auftraggebenden diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietenden erbringen (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. b Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [IVöB; BGS 721.532]). Die In-state-Ausnahme gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b IVöB setzt zwingend voraus, dass an den Auftragsnehmenden keine Privaten beteiligt sind. In-state-Geschäfte sind nicht ausschreibungspflichtig, solange sie wettbewerbsneutral erfolgen bzw. die betreffenden Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietenden erbracht werden. Massgeblich ist nicht einzig die Gewinnstrebigkeit der Leistungserbringenden, sondern ebenfalls die Wettbewerbseffekte eines Geschäfts im Einzelfall. Nicht mehr wettbewerbsneutral ist die Beauftragung einer staatlichen oder staatsnahen Organisation dann, wenn dadurch direkt oder indirekt kommerzielle Tätigkeiten finanziert werden und dadurch der Wettbewerb zulasten Dritter verzerrt wird (vgl. FELIX TUCHSCHMID, in: HANS RUDOLF TRÜB [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2020, N 38 ff. zu Art. 10 IVöB).

Das Krebsregister Bern wird durch das Institut für Pathologie der Universität Bern geführt. Die Universität Bern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 2 Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 [UniG; BSG 436.11]). Es handelt sich folglich um ein rein öffentliches Subjekt ohne Privatbeteiligung, welches auf nicht kommerzieller Basis arbeitet. Es besteht keine Möglichkeit, mit dem Auftrag Gewinn zu erzielen (ein allfälliger Überschuss wird jährlich jeweils an den Kanton Solothurn überwiesen). Der Auftrag durch den Kanton Solothurn erfolgt nicht auf kommerzieller Basis. Das Krebsregister Bern fällt demnach unter das In-state-Privileg.

2.4 Finanzrechtliches

Aufgrund der in Ziffer 1 erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 46 Abs. 2 GesG:

3.1 Der Leistungsvertrag mit der Universität Bern zum Führen des Krebsregisters Kanton Solothurn wird vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2027 verlängert.

3.2 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird ermächtigt, eine entsprechende Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

3.3 Die jährlichen Kosten werden der Finanzgrösse Krebsregister (IA 20782/3635000) belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Finanzdepartement
Gesundheitsamt (2); KEU, BRU
Kantonale Finanzkontrolle